

Vereinsatzung

KG Sülzer Kletten e.V., Sitz Köln

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KG Sülzer Kletten“ und hat seinen Sitz in Köln-Sülz.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen: eingetragener Verein („e.V.“).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31. 12.2016.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen
 - b. Pflege des karnevalistischen Liedgutes
 - c. Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. a) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
c) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wovon unverzüglich den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die anfallenden Beträge rechtzeitig zu entrichten.
4. Alle Mitglieder haben folgenden Rechte:
 - a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - b. Aktives und passives Wahlrecht
 - c. Die Stellung von Anträgen

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 - b. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder beschlossen.
 - c. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt.
 - d. Ein Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, die in der Beitragsordnung geregelt werden. Es können freiwillige Zusatzbeiträge geleistet werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge kann für bestimmte Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.
3. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann durch Beschluss Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einladen bzw. zulassen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung, der Ort und die Uhrzeit mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Hierzu kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen reduziert werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind

- c) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, Verabschiedung des Finanz-/Wirtschaftsplans
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Prüfungsberichte
 - f) Entlastung des Vorstandes (einschließlich des Kassenwarts/in)
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen der Satzung aus rechtlichen oder steuerlichen Gründen, diese können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 8. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Änderungen der Beitragsordnung und der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vertretungsberechtigten Vorständen nach §26 BGB und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassenwart/in
2. Zum erweiterten Vorstand zählen bis zu drei weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines die Aufgabe des Schriftführers übernimmt.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Eine vorzeitige Abberufung oder Amtsniederlegung erfolgt mit dem Vereinsaustritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger kooptieren
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied sowie die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zu- und Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
6. Der für die Geschäftsführung erforderliche Aufwand ist in sparsamsten Grenzen zu halten. Die den Organen des Vereins durch ihre Geschäftsführung entstandenen notwendigen Auslagen sind ihnen nach Rechnungslegung zu erstatten.
7. Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch die Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung

§ 8

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.
3. Nach der Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen geht an die Jugend- und Kulturzentrumsinitiative im Stadtbezirk 3 (JUZI Sülz) e.V..
4. Eine Entscheidung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens erfolgt nur nach vorheriger Zustimmungserteilung durch das zuständige Finanzamt Köln-Süd.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 9. September 2016 in Köln-Sülz beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: